

Spanien: Länder und Territorien, die von Spanien als Steueroasen angesehen werden

Die Liste von Ländern und Territorien, die von der spanischen Gesetzgebung als Steueroasen angesehen werden, wurde folgendermaßen aktualisiert:

Andorra ^a	Granada	Montserrat
Anguilla	Guernsey ^b	Naurú
Antigua und Barbuda	Hongkong	Oman
Bahamas	Isle of Man	Panama
Bahrain	Jersey ^b	St. Lucia
Bermudas	Jordanien	St. Vincent/Grenadinen
Brunei	Libanon	San Marino
Kaimaninseln	Liberia	Seychellen
Cook-Inseln	Liechtenstein	Singapur
Zypern	Luxemburg ^c	Salomoninseln
Dominikanische Republik	Macao	Turks- und Caicosinseln
Falklandinseln	Marianen	Vanuatu
Fiji	Mauritius	Jungferninseln, Britisch
Gibraltar	Monaco	Jungferninseln, USA

a. Ab dem 10. Februar 2011 gilt Andorra nicht länger als Steueroase.

b. Kanalinseln.

c. Nur in Bezug auf Einnahmen von Unternehmen, auf die sich Absatz 1 des Protokolls für das Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zwischen Spanien und Luxemburg mit Datum vom 3. Juni 1986 bezieht; d. h. die vom luxemburgischen Gesetz vom 31. Juli 1929 und dem Großherzoglichen Erlass von Luxemburg vom 17. Dezember 1938 definierten Holdinggesellschaften.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Clearstream Banking Tax Help Desk unter

	Luxemburg	Frankfurt
E-Mail:	tax@clearstream.com	tax@clearstream.com
Telefon:	+352-243-32835	+49-(0) 69-2 11-1 3821
Fax:	+352-243-632835	+49-(0) 69-2 11-61 3821

oder an unseren Clearstream Banking Customer Service bzw. Ihren Relationship Officer.

Weitere allgemeine Informationen zu unseren Produkten und Dienstleistungen finden Sie unter www.clearstream.com.

Registrierte Kunden können unseren kostenlosen E-Mail-Benachrichtigungsdienst [abonnieren](#), um jeweils sofort, täglich und/oder wöchentlich über neue Kundeninformationen auf unserer Website informiert zu werden. Die Abmeldung ist jederzeit möglich - wir respektieren Ihre Datenschutzrechte.

Spanien: Steuerbefreiung für EWR-Pensionsfonds/-pläne und CIVs

Zusätzlich zu unserer Kundenmitteilung A10038 vom 5. März 2010 informieren wir Sie hiermit darüber, dass Pensionsfonds, Pensionspläne¹ und kollektive Anlageinstrumente „Collective Investment Vehicles“ (CIVs), die über keinen permanenten Geschäftssitz in Spanien verfügen und die in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ansässig sind, in Bezug auf sämtliche ab 6. März 2011 von spanischen Unternehmen und Aktien ausgezahlten Dividenden von der Steuer befreit sind, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen dem jeweiligen EWR-Mitgliedsstaat und Spanien besteht.

Hintergrund

Durch das „Ley de Economía Sostenible“ (Gesetz für nachhaltiges Wirtschaften), das vom spanischen Parlament verabschiedet und am 5. März 2011 im offiziellen spanischen Gesetzblatt veröffentlicht wurde, wurde die Befreiung von auf Dividenden erhobene Steuern ausgeweitet, so dass diese nun ebenfalls für ERW-Pensionsfonds/-pläne und CIVs gilt. Wir weisen hiermit darauf hin, dass eine derartige Steuerbefreiung anfänglich durch die Verordnung 2/2010 für Endbegünstigte gewährt wurde, bei denen es sich um EU-Pensionsfonds/-pläne und CIVs handelt.

Das Gesetz für nachhaltiges Wirtschaften führt demnach zu folgender Änderung des Artikels 14 des spanischen Einkommensteuergesetzes für Nichtansässige in Bezug auf Pensionspläne/-fonds und CIVs:

Sämtliche ab 6. März 2011 von spanischen Unternehmen und Aktien ausgezahlte Dividenden, die ein Endbegünstigter erhält, der ein Pensionsplan/-fonds oder CIV ist, sind steuerbefreit, vorausgesetzt, dass:

- der Endbegünstigte keinen festen Geschäftssitz in Spanien hat; und
- der Endbegünstigte in einem Mitgliedsstaat des EWR ansässig ist; und
- ein DBA zwischen dem Wohnsitzland des Endbegünstigten und Spanien besteht.

In der Praxis erfüllen ausschließlich Pensionfonds/-pläne und CIVs, die in Island oder Norwegen ansässig sind, die oben aufgeführten Bestimmungen und profitieren somit von diesen Änderungen. In Liechtenstein ansässige Pensionsfonds/-pläne und CIVs sind nicht von der Steuer befreit, da Liechtenstein von den spanischen Steuerbehörden als Steueroase betrachtet wird.

Auswirkung auf Kunden

Zur Beantragung von Rückerstattungen – und um somit tatsächlich die reduzierten Sätze von 0 % (für EU-/EWR-Pensionsfonds/-pläne) und 1 % (für EU-/ERW-CIVs) sicherzustellen – sollten Sie die Steuerbescheinigung einreichen und gemäß dem in unserer Kundenmitteilung [A11023](#) vom 14. Februar 2011 beschriebenen Verfahren vorgehen.

1. Gemäß der spanischen Gesetzgebung ist ein Pensionsplan eine private Einkommensvorsorge zur Verwendung bei Renteneintritt und Behinderung sowie für Hinterbliebene und Verwitwete. Der Wert des Plans richtet sich nach dem während des Berufslebens des Anlegers eingezahlten Beitragswert und der Leistung der anerkannten Ansprüche. Eine freiwillig in einen Pensionsplan einzuhaltende Person muss die Beitragsverpflichtungen, die Gründungsregeln sowie die Regeln im Falle einer Erbschaft beachten, der sich auf die Leistung der anerkannten Ansprüche auswirkt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Clearstream Banking Tax Help Desk unter:

	Luxemburg	Frankfurt
E-Mail:	tax@clearstream.com	tax@clearstream.com
Telefon:	+352-243-32835	+49-(0) 69-2 11-1 3821
Fax:	+352-243-632835	+49-(0) 69-2 11-61 3821

oder an unseren Clearstream Banking Customer Service bzw. Ihren Relationship Officer.

Weitere allgemeine Informationen zu unseren Produkten und Dienstleistungen erhalten Sie unter
www.clearstream.com.

Registrierte Kunden können unseren kostenlosen E-Mail-Benachrichtigungsdienst [abonnieren](#), um jeweils sofort, täglich und/oder wöchentlich über neue Kundeninformationen auf unserer Website informiert zu werden. Die Abmeldung ist jederzeit möglich – wir respektieren Ihre Datenschutzrechte.

Spanien: San Marino gilt nicht mehr als Steueroase

Ergänzend zu unserer Kundenmitteilung A11003 vom 14. Januar 2011, setzen wir Sie hiermit in Kenntnis, dass am

2. August 2011

ein neues Abkommen zwischen Spanien und San Marino zum Austausch von Informationen in Kraft tritt, welches am 6. September 2010 unterzeichnet wurde.

Den Bedingungen dieses Abkommens zufolge wird San Marino ab diesem Datum von der spanischen Gesetzgebung nicht mehr als Steueroase eingestuft.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Clearstream Banking Tax Help Desk unter:

	Luxemburg	Frankfurt
E-Mail:	tax@clearstream.com	tax@clearstream.com
Telefon:	+352-243-32835	+49-(0) 69-2 11-1 3821
Fax:	+352-243-632835	+49-(0) 69-2 11-61 3821

oder an unseren Clearstream Banking Customer Service bzw. Ihren Relationship Officer.

Weitere allgemeine Informationen zu unseren Produkten und Dienstleistungen finden Sie unter www.clearstream.com.

Als registrierter Kunde können Sie unseren kostenlosen Dienst für Benachrichtigungen per E-Mail [abonnieren](#), wenn Sie täglich oder wöchentlich über die aktuellen Kundenveröffentlichungen auf unserer Website informiert werden möchten. Die Abmeldung ist jederzeit möglich – wir respektieren Ihre Datenschutzrechte.

Spanien: Auswirkungen von RD/1145/2011 auf von spanischen Emittenten ausgegebene Eurobonds

Ergänzend zu unserem Taxflash T11045 vom 2. August 2011 bezüglich der Veröffentlichung und des in Krafttretens des Königlichen Dekrets (Real Decreto; RD) Nr. 1145/2011 informieren wir Sie hiermit, dass die Marktbehörden derzeit ein Verfahren für außerhalb Spaniens emittierte Schuldverschreibungen formulieren.

Folglich wird ab dem

1. September 2011

eine Übergangsphase gelten, wobei die bestehenden Verfahren für die Steuerzertifizierung weiterhin gültig sind.

Sofern die entsprechenden Formalitäten gemäß RD 1145/2011 erfüllt sind, werden Zahlungen innerhalb dieser Übergangsphase ohne Einbehaltung von Steuern erfolgen. Um Ihre Steuerbefreiung in Fällen zu gewährleisten, bei denen die Ertragszahlungen zu versteuern wären, sollten Sie die Zertifizierungen im Einklang mit dem bestehenden Verfahren weiter einreichen.

Darüber hinaus können die Agents für Ertragszahlungen, die im August 2011 eingehen, gemäß den vom Emittenten erhaltenen Anweisungen eine vollständige, zügige Rückerstattung durchführen. In diesen Fällen wird die Differenz des Steuerbetrags Ihrem Konto gutgeschrieben.

Sobald wir weitere Informationen zu dem neuen Verfahren erhalten, das nach der Übergangsphase gelten wird, werden wir Sie darüber in Kenntnis setzen.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Clearstream Banking Tax Help Desk unter:

	Luxemburg	Frankfurt
E-Mail:	tax@clearstream.com	tax@clearstream.com
Telefon:	+352-243-32835	+49-(0) 69-2 11-1 3821
Fax:	+352-243-632835	+49-(0) 69-2 11-61 3821

oder an unseren Clearstream Banking Customer Service bzw. Ihren Relationship Officer.

Weitere allgemeine Informationen zu unseren Produkten und Dienstleistungen erhalten Sie unter www.clearstream.com.

Als registrierter Kunde können Sie unseren kostenlosen Dienst für Benachrichtigungen per E-Mail [bestellen](#), wenn Sie täglich und/oder wöchentlich über die aktuellen Kundenveröffentlichungen auf unserer Website informiert werden möchten. Die Abmeldung ist jederzeit möglich – wir respektieren Ihre Datenschutzrechte.